

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2016

Bekanntmachungsanordnung

2. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld" - Aufhebung eines Teilbereiches -

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, Geilenkirchener Straße/Bierstraße/Rue de Plérin. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Da das bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde gelegene städtebauliche Konzept heute nicht mehr umsetzbar ist, wird dieser Teilbereich des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld" im Verfahren gem. § 2 BauGB aufgehoben. Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in der Zeit **vom 03.03.2016 bis 04.04.2016** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **326** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

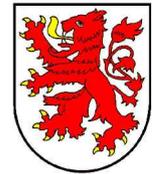
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 19.02.2016

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan I/37 A - 2. Änderung

"Raderfeld"

Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes

Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab

